

Beförderung des Privatwaldes in Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es drei mögliche Varianten der Beförderung des Privatwaldes durch externe Fachleute, die aber nicht alle gleichermaßen jedem privaten Forstbetrieb offenstehen.

Jeder private Forstbetrieb und private Waldbesitzer ist per Gesetz Mitglied in der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Als Gegenleistung hat er einen Anspruch auf Beratung durch den für ihn zuständigen Bezirksförster (Links zu forstlichen Adressen von A-Z). Betreuungsleistungen wie das Auszeichnen von Waldbeständen sind dagegen kostenpflichtig.

Forstbetriebsgemeinschaften schließen mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Betreuungsverträge ab. Damit können ihre Mitglieder Betreuungsleistungen erhalten, müssen aber je nach Satzung der FBG ihr als Mitglieder Beiträge zahlen oder einen Teil ihres Erlöses aus dem Holzverkauf an die FBG abführen.

Einen Sonderfall in Niedersachsen stellen die Realverbände, auch Forstgenossenschaften genannt dar. Diese meist ideell geteilten Forstbetriebe können zwischen einer Beförderung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder die Niedersächsischen Landesforsten wählen. Sie schließen mit der gewünschten Betreuungsorganisation einen entsprechenden Vertrag über die Dienstleistungen ab, welche die Betreuungsorganisation erbringen soll.

Zu guter Letzt ist es jedem privaten Waldbesitzer frei gestellt, seinen Wald auch durch eine private Forstdienstleistungsorganisation auf entsprechender vertraglicher Basis betreuen zu lassen. Ein solcher Vertrag entlässt ihn allerdings nicht aus der Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer.

From:
<https://www.wald-wiki.de/> -

Permanent link:
https://www.wald-wiki.de/bwl_recht_politik/gueter_u_dl/befoerderung/privatwald_niedersachsen?rev=1562923833

Last update: **2020/10/10 00:11**

